Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Kantonsblatt Zug Begriffserklärung

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	6
Abzüge	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	.10
Sozialabzüge	.10
Steuerberechnung	11
Steuertarif	11
Jährliches Vielfaches	
Sonderfälle	
Die kalte Progression	
Anpassung an die Teuerung	
Die Vermögenssteuer	
Gegenstand der Vermögenssteuer	.14
Bewertung des Vermögens	.14
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	.15
Steuerberechnung	.15
Steuerfreie Beträge	.15
Steuertarif	.15
Jährliches Vielfaches	.15
Die kalte Progression	.16
Anpassung an die Teuerung	.16
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	.17
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden.	.17
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	12

Gesetzliche Grundlagen

- 632.1 Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (StG)*
- 632.11 Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001 (StGV)*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der <u>Systematischen Sammlung des</u> <u>Kantons Zug (BGS)</u>, publiziert.

^{*}Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(§§ 15 - 37^{ter} StG; §§ 4 - 18 StGV)



Einkünfte

(§§ 15 - 22 und 235 StG; §§ 6 - 10 StGV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens



§ 18ter Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens



§ 19 Abs. 2 StG:

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien. Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Einkünfte aus Vorsorge



§ 21 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.
- ³ Leibrenten mit oder ohne Rückgewähr sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

§ 235 Abs. 1 StG:

¹ Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 begründet wurde, sind wie folgt steuerbar:

- zu 60 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- b) zu 80 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- zum vollen Betrag in den übrigen Fällen. c)



Steuerfreie Einkünfte

(§ 23 StG; § 9 StGV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreibetrag für Feuerwehrsold



§ 23 Bst. n StG:

- ¹ Steuerfrei sind:
- der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Lotteriegewinne



§ 23 Bst. o StG:

- 1 Steuerfrei sind:
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(§§ 25 – 33 StG; §§ 10 – 18 StGV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Aufwendungen

(§§ 25 - 29 StG; §§ 10 - 13 StGV)

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort



§ 25 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- ² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a-c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Auslagen bei Nebenerwerb



Art. 10 Berufskostenverordnung EFD:

Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug nach Artikel 3 zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 4).

Auszug aus dem Anhang der Berufskostenverordnung EFD:

20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr	800
höchstens im Jahr	2400

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit



§ 25 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; § 30 Bst. n bleibt vorbehalten;
- ² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a-c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten öffen.

Unterhaltskosten



§ 29 Abs. 2 und 3 StG:

- ² Von den Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.
- ³ Die steuerpflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Finanzdirektion regelt diesen Pauschalabzug.

§ 13 Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 4 StGV:

- ¹ Als Kosten für den Unterhalt gelten insbesondere:
- Unterhaltskosten: Reparatur- und Ersatzkosten ohne Schaffung eines Mehrwertes sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds (Art. 712 ZGB);
- c) Versicherungsprämien (Feuer-, Elementar-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherun-
- ⁴ Anstelle der tatsächlichen Kosten können von der Finanzdirektion festgelegte Pauschalsätze in Abzug gebracht werden.



Allgemeine Abzüge

(§§ 30 - 31 StG; §§ 14 - 17 StGV)

Unabhängig von der Einkommenshöhe

(§ 30 StG; § 15 StGV)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien 🔘



§ 30 Bst. q StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 (6600)* Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 (3300)* Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 (1100)* Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;

*Für die Steuerperiode 2017.



§ 30 Bst. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

bis zu 4000 (4400)* Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Eheteils im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Eheteils werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 (4400)* Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;

*Für die Steuerperiode 2017.

§ 15 Abs. 1 StGV:

¹ Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den §§ 25 –28 StG und der allgemeinen Abzüge nach § 30 Bst. d - f StG.

Zuwendungen an politische Parteien



§ 30 Bst. k StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die;
 - im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent 3. der Stimmen erreicht haben;



§ 30 Bst. I StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen:

Lotteriegewinne



§ 30 Bst. m StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (§ 22 Bst. e), jedoch höchstens 5000 Franken;

Weiterbildungs- und Umschulungskosten



§ 30 Bst. n StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 - das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten 2. Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

(§ 31 StG; §§ 16 - 17 StGV)

Abzug für ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten 🔘



§ 31 Bst. a StG:

- ¹ Von den um die Abzüge gemäss § 25 bis § 30 reduzierten Einkünften werden abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des massgebenden Reineinkommens übersteigen;

§ 16 Abs. 1 und 4 StGV:

- ¹ Als Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten gelten insbesondere Aufwendungen für entsprechende medizinische, pflegerische und therapeutische Massnahmen sowie die Anschaffung und der Unterhalt von Hilfsmitteln; ebenfalls abzugsfähig sind behinderungsbedingte Mehrkosten des persönlichen Lebensbereichs.
- ⁴ Kosten für den Aufenthalt in Heil-, Kur- und Pflegeanstalten sind nur im Ausmass der Mehrkosten gegenüber dem normalen Lebensunterhalt abziehbar. Als Grundlage für die Kürzung dienen die Richtwerte für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV.

Gemeinnützige Zuwendungen



§ 31 Bst. b StG:

- ¹ Von den um die Abzüge gemäss § 25 bis § 30 reduzierten Einkünften werden abgezogen:
- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigen.

§ 17 StGV:

¹ Spesen, welche die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation aufwendet, ohne dass diese zurückerstattet werden, sind den abzugsfähigen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen gleichgestellt.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Sozialabzüge

(§ 33 StG; § 18 StGV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Persönlicher Abzug für Eheleute und alleinstehende Personen mit Kindern 🍩



§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- als persönlicher Abzug:
 - für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.- (Fr. 14 200.-)*.

Persönlicher Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen



§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b StG:

- Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- als persönlicher Abzug:
 - für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.- (Fr. 7 100.-)*.

Kinderabzug @



§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):
 - für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.- (Fr. 12 000.-)*.

Abzug fur AHV-/IV-Rentner



§ 33 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen* bis zu
 - Fr. 30 000.- (Fr. 33 000.-)*: Fr. 3 000.- (Fr. 3 300.-)*.
 - Fr. 50 000.- (Fr. 55 000.-)*: Fr. 1 500.- (Fr. 1 600.-)*.

Abzug für die Unterstützung von Personen



§ 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Eheteil und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):
 - für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.-(Fr. 3 300.-)*.

^{*}Für die Steuerperiode 2017.

Mieterabzug

§ 33 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 5 StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):
 - 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200 (7'900)* Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 (76'400)* Franken;
 - 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 (180'400)* Franken; 2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 (90'200)* Franken.

Eigenbetreuungsabzug



§ 33 Abs. 2 StG:

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.



Steuerberechnung



(§35 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 35 StG)

§ 35 Abs. 1 StG:

1	Die	Einkommenssteuer	beträgt:
---	-----	------------------	----------

a)	0,5 %	für die ersten	Fr.	1 100.–
b)	1,0 %	für die weiteren	Fr.	2 200.–
c)	2,0 %	für die weiteren	Fr.	2 700.–
d)	3,0 %	für die weiteren	Fr.	3 700.–
e)	3,25 %	für die weiteren	Fr.	4 800
f)	3,5 %	für die weiteren	Fr.	5 400
g)	4,0 %	für die weiteren	Fr.	5 400
h)	4,5 %	für die weiteren	Fr.	7 500.–
i)	5,5 %	für die weiteren	Fr.	10 800.—
j)	5,5 %	für die weiteren	Fr.	12 400
k)	8,0 %	für die weiteren	Fr.	14 000.—
l)	11,5 %	für die weiteren	Fr.	18 900.–
m)	11,75 %	für die weiteren	Fr.	23 700
n)	10,0 %	für die weiteren	Fr.	28 000
o)	8,0 %	für die Einkommen über	Fr.	140 600.—

Tarife gültig für die Steuerperioden 2012- 2017

⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

^{*}Für die Steuerperiode 2017.

Reduzierter Steuersatz



§ 35 Abs. 2 StG:

² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

a)	0,5 %	für die ersten	Fr.	2 200.–
b)	1,0 %	für die weiteren	Fr.	4 400
c)	2,0 %	für die weiteren	Fr.	5 400
d)	3,0 %	für die weiteren	Fr.	7 400.–
e)	3,25 %	für die weiteren	Fr.	9 600
f)	3,5 %	für die weiteren	Fr.	10 800
g)	4,0 %	für die weiteren	Fr.	10 800
h)	4,5 %	für die weiteren	Fr.	15 000
i)	5,5 %	für die weiteren	Fr.	21 600
j)	5,5 %	für die weiteren	Fr.	24 800
k)	8,0 %	für die weiteren	Fr.	28 000
l)	11,5 %	für die weiteren	Fr.	37 800
m)	11,75 %	für die weiteren	Fr.	47 400
n)	10,0 %	für die weiteren	Fr.	56 000
o)	8,0 %	für die Einkommen über	Fr.	281 200

Tarife gültig für die Steuerperioden 2012- 2017

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

§ 2 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

Sonderfälle

(§§ 36 - 37^{ter} StG)

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge



§ 37 StG:

- ¹ Kapitalleistungen gemäss § 21 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.
- ² Die Steuer beträgt für die ersten 216 000 (218 200)* Franken 30 Prozent und für den 216 000 (218 200)* Franken übersteigenden Betrag 40 Prozent des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1 Prozent. Die Sozialabzüge gemäss § 33 werden nicht gewährt.
- ³ Mehrere in einem Kalenderiahr ausbezahlte Kapitalzahlungen oder Entschädigungen werden zusammengerechnet und gesamthaft besteuert.
- *Für die Steuerperiode 2017.



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(§§ 45 und 243quater StG)

Ausgleich der Folgen der kalten Progression



§ 45 StG:

¹ Die kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer und die Abzüge gemäss § 30 Bst. g, h und I, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 44 jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Beträge sind auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. auf 1'000 Franken (Vermögenssteuer) auf- oder abzurunden. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

§ Art. 243^{quater} StG:

¹ Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des jährlichen Teuerungsausgleichs gemäss revidiertem § 45 wird die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung ausgeglichen. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

Kantonsblatt Zug Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer

(§§ 38 - 44 StG; §§ 19 - 21 StGV)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(§§ 39 - 42 StG; §§ 19 - 21 StGV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Grundstücke

§ 42 StG:

¹ Der Steuerwert von Grundstücken entspricht dem Verkehrswert. Dabei ist der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.

² Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Eheteil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse, oder weil sie vollständig in einer Bauzone liegen, den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die oder der sie bewirtschaftende Landwirtin oder Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert.

§ 20 StGV:

- ¹ Bei der Bestimmung des Verkehrswertes von Grundstücken sind die besonderen Verhältnisse der betreffenden Gegend und der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.
- ² Als Ertragswert gilt in der Regel der mit 6 bis 8 Prozent kapitalisierte Bruttoertrag der Liegenschaft. Alter und baulicher Zustand des Objektes sind angemessen zu berücksichtigen.

Kantonsblatt Zug Vermögenssteuer

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.



Steuerberechnung

(§ 44 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(§ 44 StG)

Steuerfreie Beträge



§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG:

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter

Fr. 200 000.-(Fr. 202 000.-)* Fhe leben:

Fr. 100 000.- (Fr. 101 000.-)* 2. für die übrigen Steuerpflichtigen

Abzug für jedes Kind



§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht Fr. 50 000.- (Fr. 51 000.-)* werden kann:

Steuertarif

(§ 44 StG)

§ 44 Abs. 2 StG:

² Die Vermögenssteuer beträgt:

0,5 ‰ für die ersten Fr. 162 000.a) b) 1,0 ‰ für die weiteren Fr. 162 000.-1,5 ‰ für die weiteren Fr. 162 000.c) 2,0 ‰ für Vermögensteile über Fr. 486 000.-

Tarife gültig für die Steuerperioden 2012–2017

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

§ 2 Abs. 1 und 2 StG:

^{*}Für die Steuerperiode 2017.

^{*}Für die Steuerperiode 2017.

¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

Kantonsblatt Zug Vermögenssteuer



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(§§ 45 und 243quater StG)

Ausgleich der kalten Progression



§ 45 StG:

¹ Die kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer und die Abzüge gemäss § 30 Bst. g, h und I, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 44 jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Beträge sind auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. auf 1'000 Franken (Vermögenssteuer) auf- oder abzurunden. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

§ Art. 243^{quater} StG:

¹ Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des jährlichen Teuerungsausgleichs gemäss revidiertem § 45 wird die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung ausgeglichen. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden

(§§ 1 und 2, 168 und 170 StG)

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Der Kanton, die Einwohner-, die Bürger- sowie die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben jährlich Steuern wie folgt:
 - a. Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen,

§ 2 StG:

- ¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.
- ² Der gesetzliche <u>Steuerfuss</u> für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

§ 168 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden erheben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton und Grundstückgewinnsteuern. Sie können Hundesteuern erheben.

§ 170 Abs. 1 StG:

¹ Die Bürgergemeinden können von den im Kanton wohnhaften Ortsbürgern zur Deckung von öffentlichen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton erheben, soweit der Ertrag des Vermögens nicht ausreicht.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(§§ 1, 2 und 169 StG)

Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Der Kanton, die Einwohner-, die Bürger- sowie die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben jährlich Steuern wie folgt:
 - a. Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen,

§ 2 StG:

- ¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.
- ² Der gesetzliche <u>Steuerfuss</u> für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

Art. 169 Abs. 1 StG:

¹ Die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Gebiet der Kirchgemeinde von den Mitgliedern sowie von den juristischen Personen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton (§ 1 Abs. 1).

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 26 Postfach 160 CH-6301 Zug

internet.stv@zg.ch

Tel. +41 41 728 26 11 Fax +41 41 728 26 99 www.zug.ch/tax